

**Bericht und Dringlichkeitsantrag des Verfassungs- und  
Geschäftsordnungsausschusses**

Änderung des Gesetzes zur Finanzierung von Wählervereinigungen

**Beschlussempfehlung:**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Finanzierungen von Wählerver-  
einigungen**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) be-  
schlossene Gesetz:

**Artikel 1**

Das Gesetz zur Finanzierung von Wählervereinigungen vom 27. Februar  
1995 (Brem.GBl, 118 – 111-b-1), das zuletzt durch Gesetz vom 20. Mai 2003  
(BremGBl. S. 276) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „jede auf ihre Liste entfallende gültige Stimme 2 Euro“  
durch die Wörter „jede für den jeweiligen Wahlvorschlag und seine Bewerber-  
innen und Bewerber abgegebene Stimme 40 Cent“ ersetzt.
2. In § 4 Satz 4 wird die Angabe „1 000 DM“ durch die Angabe „511,29 Euro“  
ersetzt.

**Artikel 2**

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Begründung:**

Das Gesetz zur Finanzierung von Wählervereinigungen berücksichtigt in § 2 bis-  
lang die Einführung des Fünf-Stimmen-Wahlrechts nicht. Deshalb ist es erforder-  
lich, das Gesetz über die Finanzierung von Wählervereinigungen an das aktuelle  
Wahlrecht zur Bürgerschaft anzupassen. Bei der Finanzierung soll künftig nicht  
zwischen Personen- und Listenstimmen differenziert werden. Vielmehr sollen alle  
Stimmen, die auf eine Wählervereinigung oder deren Bewerberinnen und Bewer-  
ber entfallen, bei der Finanzierung berücksichtigt werden.

Um der Höhe nach eine vergleichbare Finanzierung der Wählervereinigungen zu dem Status vor Änderung des Bremischen Wahlgesetzes zu gewährleisten, soll der pro Stimme zu zahlende Betrag auf 0,40 Euro festgesetzt werden.

In § 4 wird die Währungsumstellung auf Euro berücksichtigt. Der festgesetzte Betrag berücksichtigt den bei der Einführung des Euro bestehenden Wechselkurs.

Frank Imhoff (Präsident)